



Ökumenischer ambulanter Hospizdienst  
**REGENBOGEN** e.V.

## S a t z u n g

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.05.2023

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Ökumenischer ambulanter Hospizdienst **REGENBOGEN** e.V.“ Sitz des Vereins ist Wassenberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Zweck des christlichen und humanistischen Werten verpflichteten Vereins ist die aktive Vermittlung und Förderung ehrenamtlicher Begleitung schwerstkranker, sterbender und trauernder Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Heimat, ihrer Herkunft, ihrem Glauben oder ihren Überzeugungen und Lebensweisen.

(2) Der Verein verfolgt den Zweck insbesondere durch

- Einrichtung einer ehrenamtlichen, ambulanten Begleitung, die Schwerstkranken und Menschen am Lebensende das Sterben in der gewohnten häuslichen Umgebung ermöglicht und den Zugehörigen Lebensbeistand und Trauerbegleitung bietet,
- Einrichtung einer ehrenamtlichen Begleitung Erwachsener und Kinder in Trauer,
- Tragen des Hospizgedankens in die Öffentlichkeit sowie Information und Aufklärung, um die Tabuisierung der Themen Sterben, Tod und Trauer abzubauen,
- Schulung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in Hospiz- und Trauerbegleitung,
- Förderung der Integration der Hospizidee in bestehende Dienste und Einrichtungen,

- Förderung der Zusammenarbeit mit Anbietenden einer ambulanten, wie auch stationären palliativen Versorgung, um Menschen mit lebensbegrenzenden Erkrankungen im fortgeschrittenen Stadium, bei denen eine Betreuung und Begleitung zu Hause nicht möglich ist, eine optimale palliativmedizinische Versorgung zu ermöglichen,
- qualifizierte Beratung Erkrankter und ihrer Zugehörigen im Hinblick auf unterschiedliche hospizliche und palliative Möglichkeiten am Lebensende.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; Auslagen der Mitglieder für den Verein und die satzungsgemäßen Aufgaben werden erstattet. Es darf keine natürliche und/oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtliche Angestellte des Vereins.

(4) Kein Mitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge oder Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder des Vereins können Organisationen, Unternehmen sowie Einzelpersonen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und finanziell zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Der Austritt aus dem Verein muss mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

(5) Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied hat ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Hierauf ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

## **§ 5**

### **Einkünfte des Vereins**

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Geld- und Sachspenden, sowie aus Zuschüssen im Rahmen der Förderung durch die Krankenkassen gem. § 39a Abs. 2 SGB V.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt einen Jahresbeitrag als einheitlichen Mitgliedsbeitrag fest. Alle aktiven ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Mitglieder des Vereins sind, können sich für die Dauer ihrer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit vom Mitgliedsbeitrag befreien lassen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 30. Juni und / oder 15. Dezember jeden Jahres eingezogen.

(3) Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerbegünstigt. Bei Geld- und Sachspenden können Spendenquittungen ausgestellt werden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für die Prüfung von zwei Geschäftsjahren,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des

Vorstandes

- Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben schriftlich zu erfolgen. Dem Schriftformerfordernis wird durch elektronische Übersendung via E-Mail genüge getan, soweit dem Verein die E-Mail-Adresse eines Mitglieds bekannt gegeben worden ist. In allen anderen Fällen erfolgt die Einladung auf dem Postweg.

Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Über die zusätzlichen Tagesordnungspunkte kann in der gleichen Mitgliederversammlung beraten, aber kein Beschluss gefasst werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist eine Versammlungsleitung zu wählen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Datum der Versammlung zu unterschreiben ist.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie führen nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens einem/einer und maximal fünf Beisitzern/Beisitzerinnen. Der erweiterte Vorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er nimmt lediglich die Aufgaben wahr, die ihm in der Satzung übertragen werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss einem einzelnen Mitglied aus seiner Mitte schriftlich Vollmacht zur Abgabe bestimmter Erklärungen gegenüber Behörden oder Personen öffentlichen oder privaten Rechts erteilen.

(4) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Einberufung einer aus Interesse des Vereins erforderlichen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Für den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt werden.

(6) Der Vorstand tritt in seinen Sitzungen als erweiterter Vorstand zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist berechtigt, Sitzungen als Präsenzsitzung, Telefonkonferenz, Hybridsitzung oder rein digital abzuhalten. Die Einberufung kann auch - wenn dem/der Vorsitzenden eine E-Mail-Adresse durch das Vorstandsmitglied mitgeteilt wurde - durch E-Mail erfolgen. Es soll eine Einberufungsfrist von 8 Wochentagen eingehalten werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands persönlich, digital oder in einer Telefonkonferenz anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. In den Angelegenheiten nach Absatz 3 entscheiden die anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands allein. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch ohne Sitzung schriftlich, fernmündlich oder digital fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(8) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

**§ 9****Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen aus den Bereichen Theologie, Psychologie, Finanzierung, Gesundheitswesen, Sozialarbeit und anderen Einrichtungen der Wissenschaft einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere

- die Beratung des Vorstandes sowie
- die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszweckes.

Der Vorstand beruft eine Sitzung des Beirates bei Bedarf ein oder wenn dies mindestens drei Mitglieder des Beirates oder des Vorstandes verlangen.

**§ 10****Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

(1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vereins einzubringen und in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

(2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins. Dies gilt auch für Änderungen unter § 2 von Zweck und Aufgaben des Vereins.

(3) Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Ambulante Hospizbewegung Camino e.V. in Geilenkirchen und für die Kinder- und Jugendarbeit an die katholischen Gemeinden der Pfarre Wassenberg und die evangelische Gemeinde Wassenberg - mit der Auflage, die Mittel zu satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Wassenberg, den 08.05.2023